

## § 1

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Club führt den Namen „Golfclub Straubing Stadt u. Land e.V.“. Er hat seinen Sitz in Straubing und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen.
2. Der Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder mit Übungen und Leistungen im Golfsport verwirklicht. Insbesondere werden die Kontakte seiner Mitglieder untereinander gepflegt und gefördert. Im Bereich des Golfplatzgeländes soll vor allem der Landschafts- und Umweltschutzgedanke im Vordergrund stehen.
3. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Club ist Mitglied im Bayerischen und Deutschen Golf Verband.

## § 2

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

## § 3

### **Mitglieder**

Der Club hat

- ordentliche Mitglieder,
- Jugendmitglieder,
- passive Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Gründungsmitglieder,
- Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 1 Abs. 2 betätigen. Sie können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Personengesellschaften und juristische Personen des Handelsrechts (Firmenmitglieder) sein. Bei der Firmenmitgliedschaft steht die Spielberechtigung und die damit verbundene Benutzung der Vereinseinrichtungen jeweils pro Tag nur einer natürlichen Person zu, die nicht Mitglied des Clubs ist. Voraussetzung für die Spielberechtigung dieser Person ist es, dass sie wenigstens im Besitz der ihr von einem anderen Club erteilten Platz Erlaubnis ist.

2. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Passive Mitglieder sind Personen, die vorübergehend den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben. Sie haben keine Spielberechtigung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personengesellschaften und juristische Personen des Handelsrechts (Firmenmitglieder), die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben. Fördernde Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
5. Gründungsmitglieder sind nur solche Mitglieder, die auf der Gründungsversammlung am 11.07.1991 die erste Fassung dieser Satzung unterzeichnet und/oder an der Gründung des Vereins mitgewirkt haben.
6. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder die herausragende Persönlichkeiten im Golfsport sind.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern, sowie über die Änderung der Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Antrag auf Aufnahme soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verliehen.
3. Soweit in der Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Platzbauzuschuss, Investitionsumlagen und sonstige Umlagen**

1. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Platzbauzuschüsse, Investitionsumlagen und sonstige Umlagen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Ehrenbeirates festgesetzt. Der Beitrag der Jugendmitglieder soll niedriger sein als der Beitrag ordentlicher Mitglieder. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen. In besonderen und begründeten finanziellen Notlagen kann der Vorstand Stundungsvereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern treffen.

2. Bei der jährlichen Zahlungsweise ist der Beitrag bis zum 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig, wobei das SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitglieder obligatorisch ist. Der Vorstand kann die Spielberechtigung vom fristgerechten Eingang des Beitrages abhängig machen. Tritt ein Mitglied dem Club nach dem 01.07. bei, so ist für das betreffende Kalenderjahr je verbliebenem Monat 1/12 des Jahresbeitrages zu zahlen.
3. Bei der monatlichen Zahlungsweise ist der Beitrag bis zum 15. Des jeweiligen Monats fällig, wobei das SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitglieder obligatorisch ist. Der Vorstand kann die Spielberechtigung vom fristgerechten Eingang des Beitrages abhängig machen.
4. Gründungsmitglieder zahlen die Hälfte des Beitrages ordentlicher Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus- und Platzordnung, sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der jeweils zuständigen Vereinsorgane die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Den Anordnungen des Vorstandes oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Mit Ausnahme der fördernden und passiven Mitglieder ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Firmenmitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen hierzu Bevollmächtigten aus.
3. Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs gefährdet sein könnte. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Clubsatzung und die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,

- b) durch Austritt des Mitgliedes,
  - c) durch Streichung der Mitgliedschaft,
  - d) durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Club.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich beim Club einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Schreibens bei der Post.
  3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschüsse oder Umlagen gemäß § 5 dieser Satzung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen und Zahlung nicht erfolgt ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Schreibens bei der Post an die letzte dem Club bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Cluborgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.
  5. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
  6. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Beschwerde an den Ehrenbeirat zu. Die Beschwerde muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Club eingegangen sein. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Schreibens bei der Post.
  7. Der Ehrenbeirat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands. Versäumt das Mitglied die Beschwerdefrist oder bestätigt der Ehrenbeirat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft erloschen.
  8. Die Beschlüsse des Vorstandes sowie des Ehrenbeirats sind dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Club bekannte Anschrift zu übermitteln.
  9. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen keine Ansprüche aus dem Vermögen des Clubs zu.

## § 8

### **Ordnungsmaßnahmen**

1. Bei Verstößen gegen die Satzung oder Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Cluborgane oder vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten

kann der Vorstand, wenn diese Pflichtverletzungen nicht so erheblich sind, dass sie einen Ausschluss aus dem Club rechtfertigen, folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:

- a) eine Verwarnung,
  - b) eine befristete Wettspielsperre,
  - c) ein befristetes Platzverbot.
2. Die Wettspielsperre oder das Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.  
Für das Verfahren gilt § 7 Abs.5 mit 8 entsprechend.

## **§ 9**

### **Organe**

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenbeirat,
4. die Kassenprüfer.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
  - c) die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
  - d) die Entlastung des Vorstands,
  - e) die Wahlen des Vorstands, des Ehrenbeirats und der Kassenprüfer, soweit erforderlich,
  - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - h) die Beschlussfassung über sonstige Anträge, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letzte dem Club bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Schreibens bei der Post.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b)  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand beantragt hat.

Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

- 4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgestellte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.
- 6. Bei später eingehenden, insbesondere erst in der Mitgliederversammlung gestellten Anträgen hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung nur zu ergänzen, wenn dies von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder als dringlich angesehen wird.
- 7. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nur bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- 8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und sodann vom 3. Vorsitzenden geleitet. Sind alle drei nicht anwesend, so wird die Versammlung von dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 9. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung keine gegenteilige Regelung getroffen wurde.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu

unterzeichnen ist.

## § 11

### Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Club und führt seine Geschäfte. Er besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 3. Vorsitzenden,
  - d) dem Schatzmeister und
  - e) zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister.  
Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsbefugt. Der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten jeweils zu zweit gemeinsam. Mit Wirkung auf das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister ihre gemeinsame Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben dürfen.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied, welches bis zu den nächsten Vorstandswahlen im Amt bleibt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, aber die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26 a EStG kann in Anspruch genommen werden.  
Die Vereinigung zweier Vorstandsämter auf eine Person ist gestattet.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, für die Vornahme bestimmter Aufgaben der Geschäftsführung einen Bevollmächtigten einzustellen und sich insoweit von diesem vertreten zu lassen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden und sodann des 3. Vorsitzenden, den Ausschlag.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, wobei zwei dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören müssen. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu einem Beschluss schriftlich erklärt haben. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig

## §12

### Ehrenbeirat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenbeirat, der aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen, besteht. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenbeirat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Dem Ehrenbeirat obliegt neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Clubs.

### **§ 13**

#### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Einzelpersonen einsetzen. Diese werden vom Vorstand bestimmt und haben grundsätzlich beratende Funktion. Innerhalb dieser Ausschüsse sind auch die Aufgaben des Spielausschusses und des Vorgabenausschusses geregelt.

### **§ 14**

#### **Haftung**

Eine Haftung des Clubs für Schäden, die Mitglieder oder sonstige Personen während des Aufenthaltes oder bei Benutzung der Vereinseinrichtungen erleiden oder herbeiführen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben die Rechte der Mitglieder aus Versicherungsverträgen (Haftpflicht und Rechtsschutz), die durch ihre Mitgliedschaft im Deutschen Golf Verband bestehen. Die Versicherungsbedingungen können im Club-Büro oder im Internet unter HYPERLINK "<http://www.golf.de>" [www.golf.de](http://www.golf.de) eingesehen werden.

### **§ 15**

#### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen, auf die Dauer von drei Jahren. Diese erstatten der Versammlung jährlich einen Prüfbericht über die zweckmäßige Verwendung der Vereinsgelder und die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 16**

#### **Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen in den Tagesordnungen die Angelegenheit „Auflösung des Vereins“ ausdrücklich enthalten.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kirchroth, die es unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Sports zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 17**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft im Club oder aus den in dieser Satzung geregelten sonstigen Angelegenheiten ergeben, Straubing.